

# **WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE FLIRSCH**

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch hat mit Sitzungsbeschuß vom 11. Dezember 2001, 9. November 2005 und 8. November 2007 auf Grund des § 16 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. Nr. 3/2001, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindewasserleitung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wassergebühr) und einer Zählergebühr.

## **§ 2**

### **Anschlussgebühr**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr. Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses und der Anschlussleitung werden hiedurch nicht berührt.
2. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

## **§ 3**

### **Wassergebühr**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage für die laufende Benützung eine laufende Gebühr (Wassergebühr).
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Wassergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

## **§ 4**

### **Zählergebühr**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Zählermiete eine Zählergebühr.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zählereinbaues. Eine Aliquotierung der Zählergebühr erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Sonderbestimmungen**

1. Bei erstmaliger Errichtung von Wohnhausneubauten, gewerblichen Neubauten sowie Neubau von Ställen und Scheunen auf einer Grundparzelle, wird bis zum Bezug einer Wohnung bzw. widmungsgemäßen Benützung des Objektes, längstens aber bis zu einer Bauzeit von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung an, keine Wassergebühr vorgeschrieben.
2. Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Gibt der Wassermesser den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z. B. durch Steckenbleiben des Zählers) nicht richtig an, so ist der tatsächliche Bezug, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches in vergleichbaren Gebäuden oder des Verbrauches der letzten 3 Jahre zu schätzen.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse in Kubikmeter jedes Gebäudes auf dem Grundstück. Die Baumasse ist im Sinne der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 idgF. zu ermitteln.
2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes - sofern in irgendeiner Form (Pauschalsystem oder nach Kubatur) eine Wasseranschlussgebühr bezahlt wurde - von der neuen Baumasse abgezogen. Sollte die Baumasse des Abbruches größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer trotzdem keinen Anspruch auf Rückzahlung; die Differenz wird auch bei einem späteren Zubau nicht mehr berücksichtigt. Die Baumasse von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden die vor dem 1.7.1993 errichtet wurden, wird nie angerechnet, weil für diese Gebäude keine Anschlussgebühr eingehoben wurde.

3. Die Anschlussgebühr beträgt € 1,00 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, die Mehrwertsteuer ist darin enthalten.
4. Für Schwimmbecken aller Art, sowohl im Freien als auch in Gebäuden, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 14,50 je m<sup>3</sup> Rauminhalt des Beckens zu entrichten, sofern das Fassungsvermögen 5 m<sup>3</sup> übersteigt, die Mehrwertsteuer ist darin enthalten.

## **§ 7**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
2. Der Wassergebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 0,60 inkl. Mehrwertsteuer.

## **§ 8**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr ist der Anschaffungspreis sowie die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Auswechslungen, Instandhaltungen und amtlichen Eichungen. Die Einbaukosten sind vom Grundeigentümer selbst zu tragen.
2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählergebühren eingehoben:

für 3 bis 7 m <sup>3</sup> Zähler .....	€	6,95	inkl. Mehrwertsteuer
für 7 bis 10 m <sup>3</sup> Zähler . . . . .	€	8,40	inkl. Mehrwertsteuer
für 20 bis 30 m <sup>3</sup> Zähler . . . . .	€	23,30	inkl. Mehrwertsteuer

## **§ 9**

### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren nach § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

2. Die Wassergebühr ist jährlich zu entrichten. Der Wasserzähler wird jeweils im September jeden Jahres abgelesen.
3. Auf die Wassergebühr ist im Monat April eine Vorauszahlung in der Hälfte der voraussichtlichen Wassergebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf die Wassergebühr anzurechnen.

## **§ 10**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner, Haftung**

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
2. Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Gebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner) zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen**

1. In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.
2. Die Wasserleitungsgebührenordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Wasserleitungsgebührenordnungen der Gemeinde Flirsch ihre Gültigkeit.